

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.08.2014

Geschäftszeichen:

II 42-1.159.10-29/13

Zulassungsnummer:

Z-159.10-39

Geltungsdauer

vom: **19. August 2014**

bis: **19. August 2019**

Antragsteller:

A.S. Création Tapeten AG
Südstraße 47
51645 Gummersbach

Zulassungsgegenstand:

Dekorative Wandbekleidungen nach DIN EN 15102

**"A.S. Création - Kompaktvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger mit einer Beschichtung
kleiner 150 g/m²"**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit der unter dem Zulassungsgegenstand
genannten Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 15102 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit
Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der dekorativen Wandbekleidungen "A.S. Création - Kompaktvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger mit einer Beschichtung kleiner 150 g/m²" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 15102¹.

Die dekorativen Wandbekleidungen erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die dekorativen Wandbekleidungen müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 15102 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die dekorativen Wandbekleidungen sind Kompaktvinyltapeten und müssen bestehen aus

- dem Trägermaterial aus Vlies oder Papier sowie
- den Druckplasticen auf PVC-Basis (heiß geprägt).

Die Gesamtdicke der dekorativen Wandbekleidungen muss 0,1 mm bis 1,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 90 g/m² bis 295 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die dekorativen Wandbekleidungen müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der dekorativen Wandbekleidungen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 15102 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

¹ DIN EN 15102:2011-12 Dekorative Wandbekleidungen – Rollen- und Plattenform

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-159.10-39

Seite 4 von 5 | 19. August 2014

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 15102 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den "Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bauproduktproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

**Zulassungsgegenstand: " A.S. Création -
Kompaktvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger mit
einer Beschichtung kleiner 150 g/m²"**

**Anlage 1
Seite 1 von 2**

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung	Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
1	1-2-3 KV DOM	38	Duetto
2	123VI KV 4Murs	39	Einz.bl.AS RUS
3	1-2-3VI KV DOM	40	Einzelblatt
4	AH Mystique	41	Einzelblatt RUS
5	AH Wildflower	42	Eldorado
6	Alterdom	43	Elegance
7	Andora	44	Esprit 10
8	Arthouse	45	Esprit 7
9	B&Q	46	Esprit 8
10	Bali	47	Esprit 9
11	Bella Vista	48	Eurodecor
12	Best of Vlies	49	Felicia
13	BestOfVlies 14	50	Fioretto
14	Bohemian	51	Fleuri Pastel
15	Caramello	52	Flock 4
16	Caroline	53	Galeria 2
17	Chantemur	54	Galeria 53
18	Chateau 2	55	Gemini
19	Chateau 3	56	Hermitage 2
20	Chateau 4	57	Hermitage 3
21	Chicago	58	Hermitage 7
22	Cocktail 2	59	Hermitage 8
23	Colour Courage	60	Hermitage Plus
24	Contzen 3	61	Heytens
25	Contzen 4	62	Hollywood
26	Contzen II	63	Hornbach
27	Daniel Hecht.2	64	Inspiration
28	Danke 2014	65	Intertrading
29	DD SV 3751 P1	66	Jade
30	DD SV 4680 P3	67	Kaja
31	DD SV 5746 P2	68	Kol:2102
32	Decoworld	69	Kol:2202
33	Dekora Natur 4	70	Kol:6691
34	Dekora Natur 5	71	KV Tradecor
35	Dekora Natur 5	72	La Diva
36	Dekora Natur 6	73	La Romantica
37	Dekora Natur 6	74	Le Chic

Zulassungsgegenstand: " A.S. Création -
 Kompaktvinyltapeten auf Vlies- oder Papierträger mit
 einer Beschichtung kleiner 150 g/m²"

Anlage 1
 Seite 2 von 2

Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung	Lfd. Nr.	Name der dekorativen Wandbekleidung
75	LetsGetStripy2	112	Spits
76	Line 2002/5	113	Spits
77	LLC A.S. Creat	114	Squared
78	LLC A.S.Creation	115	Starik Chot.KV
79	Lutece	116	Styleguide Col
80	Lutece 2011	117	Surf & Sail
81	Lutece 2012	118	Swing Line
82	Lutece 2012	119	T/E 2009 ArPap
83	Lutece 2013	120	T/E 2010 Rus
84	Lutece 2013	121	T/E 2011 ArPap
85	Lutece 2014	122	T/E 2012 DIY
86	Maleks	123	T/E 2012 UK Arthouse
87	Martrics	124	T/E 2013 DIY
88	Masterdom	125	T/E KV Alterdo
89	MDM	126	T/E KV ED
90	Meistervl. ED	127	T/E KV MDM
91	Modern Structu	128	T/E KV MDM/Atl
92	MV meets XXL	129	T/E KV Novaja
93	NAF-NAF	130	T/E KV OVK
94	Nasch Dom	131	T/E KV Tradeco
95	New England	132	T/E Malereinkauf
96	New England	133	Tedox
97	NovajaKvartira	134	Thomas Sabo
98	OVK KV	135	Titanium
99	Palazzo	136	TP Kaindl,Linz
100	Pandora	137	TP Laverna
101	Patina	138	TP/Eb Frankreich
102	Romantica	139	Tradecor
103	Room 20	140	Venford (Remu
104	Schön.Wohnen 6	141	Victoria Steno
105	SG Design 2015	142	Wood'n Stone
106	SG Jung 2015	143	Zanzibar
107	SG Klassisch15		
108	SG Klassisch15		
109	Simply White 2		
110	Simply White 2		
111	Soulmark		